



Bericht
des Rechnungsprüfungsamtes
des Kreises Mettmann

über die Prüfung des
Gesamtabschlusses
der Stadt Wülfrath

zum 31.12.2010

in der Fassung vom 12.06.2014

Inhaltsverzeichnis

A.	PRÜFAUFTRAG	5
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
1	LAGE DES KONZERNS.....	8
2	GRUNDLAGEN	10
3	CHANCEN UND RISIKEN.....	10
4	FESTGESTELLTE MÄNGEL IN DEN EINZELABSCHLÜSSEN 2010.....	11
5	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
6	BESTANDTEILE UND ANLAGEN DES GESAMTABSCHLUSSES	13
7	KONSOLIDIERUNGSRICHTLINIEN	14
8	KONSOLIDIERUNGSKREIS.....	14
9	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.....	17
10	VOLLKONSOLIDIERUNG	19
10.1	Kapitalkonsolidierung.....	21
10.2	Schuldenkonsolidierung.....	25
10.3	Aufwand- und Ertragskonsolidierung	28
11	KAPITALFLUSSRECHNUNG	33
12	KENNZAHLEN.....	36
13	GESAMTANHANG	37
14	GESAMTVERBINDLICHKEITENSPIEGEL	38
15	NUTZUNGSDAUERN.....	38
16	GESAMTLAGEBERICHT	39
D.	FAZIT	40
E.	BESTÄTIGUNGSVERMERK	41

Anlagen:
Gesamtbilanz
Gesamtergebnisrechnung
Gesamtanhang
Nutzungsdauern
Gesamtverbindlichkeitspiegel
Gesamtlagebericht
Kapitalflussrechnung

 Der Bericht ist ein PDF-Dokument. Er kann auf digitalen Speichermedien zur Verfügung gestellt oder auf elektronischem Wege versandt werden. Tel. 02104 991352, E-mail: amt14@kreis-mettmann.de.

A. PRÜFAUFTRAG

Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr gem. § 116 Abs.1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Er besteht aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang.

Der Gesamtabchluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Daneben ist der Beteiligungsbericht jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortgeschrieben dem Gesamtabchluss beizufügen (§117 Abs.1 GO NRW).

Der Gesamtabchluss ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ergibt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der Rechnungsprüfung gemäß § 116 (6) i.V.m. § 101 Abs. 8 GO NRW.

Die örtliche Rechnungsprüfung und der Rechnungsprüfungsausschuss haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2010 bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Gesamtlagebericht, in der Fassung vom 12.06.2014 und dem Beteiligungsbericht 2010 wurde unter Beachtung der §§ 116, 117 GO NRW geprüft.

Geprüft wurde auch, ob die handelsgesetzlichen Bestimmungen zur Vollkonsolidierung eingehalten wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben der Buchführung, Übersicht der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Gesamtabchluss, Verbindlichkeitspiegel, Kapitalflussrechnung sowie Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Prüfungsrelevant waren auch die im Gesamtlagebericht dargestellten wesentlichen Einschätzungen zum Gesamtkonzern Stadt Wülfrath, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und

durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken. Die Prüfungshandlungen wurden auf die Bereiche der Vollkonsolidierung (Kapital- und Schuldenkonsolidierung, Aufwand- und Ertragskonsolidierung) festgelegt.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage und stellt die zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabchluss nach §§ 116, 117 GO NRW sowie §§ 49 – 52 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung).

Der Gesamtabchluss wird aus den Einzelabschlüssen der gemeindlichen einzubeziehenden Betrieben und dem Abschluss der Stadt Wülfrath aufgestellt.

Folgende Bereiche wurden überprüft:

- die Überleitung der Handelsbilanzen der gemeindlichen Betriebe in die NKF-Bilanzen
- der Konsolidierungskreis zur Vollkonsolidierung und möglicher Konsolidierung nach Equity
- die Anwendung der Konsolidierungsmethoden
- die Kapitalflussrechnung
- die Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtanhang
- der Gesamtlagebericht
- der Beteiligungsbericht.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf die

- Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften (insb. GO NRW, GemHVO und Handelsgesetzbuch HGB) und die ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften.
- Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung.

Art und Umfang der Prüfung basierten auf einem risikoorientierten Prüfansatz.

Prüfungsschwerpunkt war die Umsetzung der Konsolidierung, die Ableitung des Summenabschlusses aus den Einzelabschlüssen nach Überleitung zu NKF, Umgang mit stillen

Reserven, Behandlung von Unterschiedsbeträgen bei der Vollkonsolidierung und Anwendung der Konsolidierungsmethoden und Buchführung.

Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Wülfrath als Konzern wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden.

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeitsgrenze ist die Grenze anhand derer die Prüfung entscheidet, welche Bereiche in welchem Umfang zu prüfen sind und welche Mängel noch akzeptiert werden können, ohne den Bestätigungsvermerk einschränken oder versagen zu müssen.

Stand 20.05.2014		hiervon 0,5 %
Gesamt-Bilanzsumme	208.414.989,92€	1.042.074,95€
Ordentliche Erträge	53.516.766,85€	267.583,84€
Ordentliche Aufwendungen	60.369.306,05€	301.846,54€
Mittelwert		436.552,93€
WESENTLICHKEITSGRENZE: 537.000 €		

Es wurde ergänzend eine weitere Vergleichsgröße herangezogen zur Beurteilung von Sachverhalten mit untergeordneter Bedeutung und zwar in Höhe von 5.000 €.

Die Prüfungen stützten sich auf folgende wesentliche Rechtsgrundlagen/ Erläuterungen/ Kommentare:

NKF-Gesetz NRW vom 16.11.2004

IV. NKF- Handreichung des Innenministers (GO NRW/GemHVO)

Handelsgesetzbuch(HGB)

Beck'scher Bilanzkommentar

KGST Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse Band 7 Gesamtabschluss

Prüferstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer(IDW)

Praxisleitfaden zum Modellprojekt des Landes NRW NKF-Gesamtabschluss

diverse Seminarunterlagen

Die Prüfungen wurden mit Unterbrechungen in der Zeit vom 17.01. bis 13.06.2014 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in Arbeitspapieren dokumentiert und werden im Gesamtbericht transparent gemacht.

Zum Prüfungsverlauf ist anzumerken, dass es auf beiden Seiten erheblichen Abstimmungsbedarf gab und die Prüfung deshalb für eine Überarbeitung unterbrochen wurde. Mit konstruktiver Zusammenarbeit und fachlicher Auseinandersetzung mit einigen Schwerpunktthemen wurde die Prüfung am 13.06.2014 beendet.

Neben dem Prüfungsamtsleiter **Herrn Harald Beier** hatte vor Ort die Prüfungsleitung **Frau Susanne Hahner**. Die Prüfung wurde durchgeführt von den NKF-zertifizierten Prüfer/innen **Frau Elke Hallmann** und **Herrn David Termin**.

1 LAGE DES KONZERNS

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Wülfrath (nachfolgend kurz: Stadt) sowie die durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüften Einzelabschlüsse der

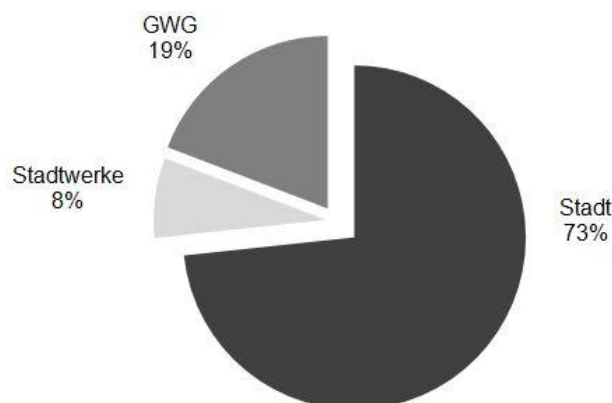
Stadtwerke Wülfrath GmbH, (nachfolgend kurz: Stadtwerke)

und

GWG Wülfrath GmbH (vormals: Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung / Änderung durch Gesellschafterversammlung am 20.01.2010), (nachfolgend kurz: GWG),

die als verbundene Unternehmen der Stadt der Vollkonsolidierung unterworfen sind, haben vorgelegen. Die folgende Abbildung zeigt die Zusammensetzung der Summenbilanz II. Rund $\frac{1}{4}$ der Summenbilanz II entfällt auf die voll zu konsolidierenden, verbundenen Unternehmen.

Abbildung 1: Summenbilanz II 229.502.706,78 € -prozentuale Verteilung (vor der Konsolidierung)

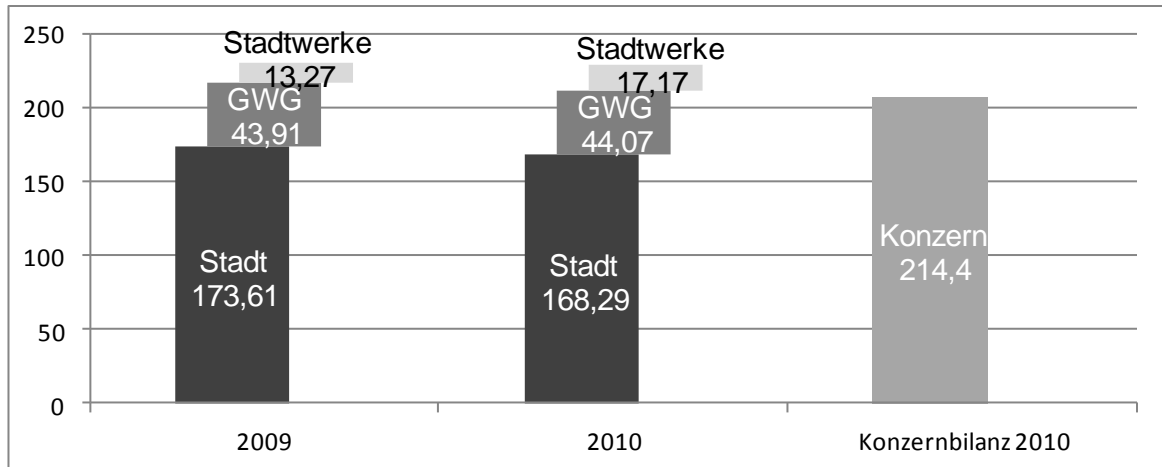


Die Zahlenwerke der Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz sowie zur Kapitalflussrechnung sind im Anhang erläutert. Details zu den Einzelabschlüssen konnten dem Beteiligungsbericht und den vorliegenden Jahresabschlussberichten der Wirtschaftsprüfer entnommen werden. Im Gesamtlagebericht sind die Einschätzungen aus den Einzelabschlüssen zur Beurteilung der Konzernlage, in Teilen als Auszug aus den Einzelabschlüssen wiedergegeben.

Die Bilanz und Ergebnisrechnung des ersten Gesamtabschlusses kann nicht mit Vorjahren verglichen werden, da keine Vergleichszahlen in Form eines Gesamtabschlusses vorliegen.

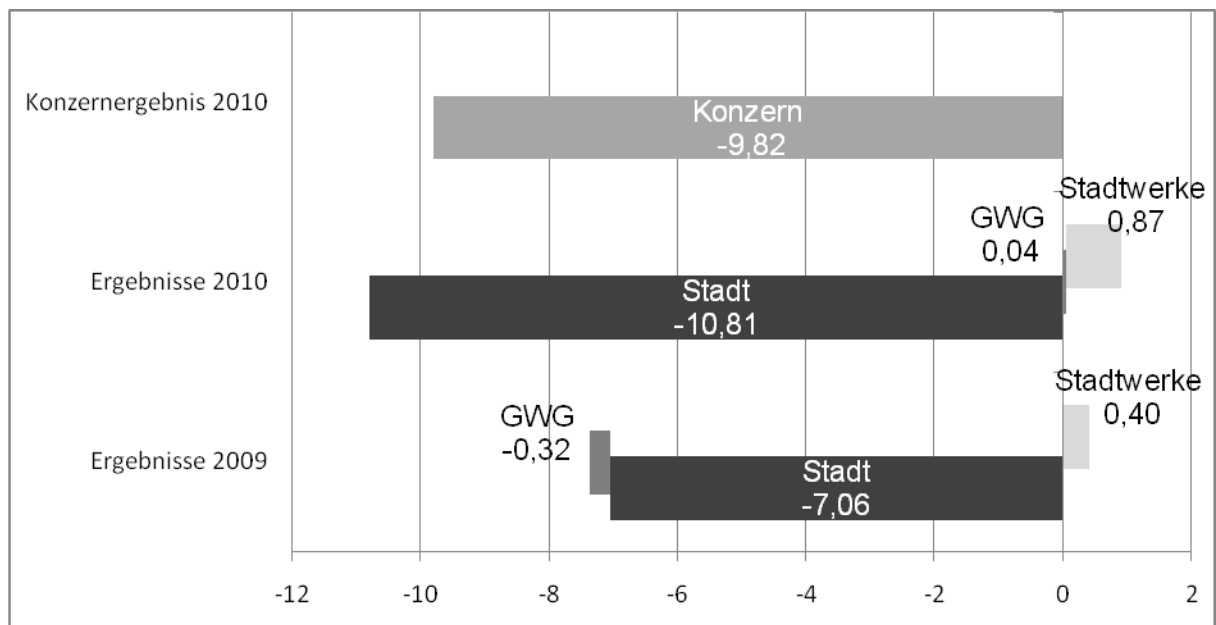
Jedoch ist es möglich, aus den Bilanzen der Einzelabschlüsse (ohne Konsolidierungsschritte) einen Vergleich zum Vorjahr anzustellen. Gleichzeitig wird in der folgenden Abbildung eine Relation zur Konzernbilanz zum 31.12.2010 dargestellt.

Abbildung 2: Bilanzen 2009 und 2010 der Stadt und 100%-igen Töchter; zusätzlich Konzernbilanz 2010 in Mio. €



Der Gesamtabchluss der Stadt weist einen Fehlbetrag in Höhe von -9.820.886,22 € aus. Dieser Betrag wird geprägt durch das negative Ergebnis der Stadt in Höhe von -10.808.778,77 €. Folgend in Abbildung 3 wird veranschaulicht, wie sich die Jahresfehlbeträge und Jahresüberschüsse entwickelt haben. Es ist erkennbar, dass sich das Ergebnis der Stadt im Gegensatz zu den Ergebnissen der GWG und Stadtwerke von 2009 nach 2010 verschlechtert hat.

Abbildung 3: Darstellung der Überschüsse und Fehlbeträge in Mio. €



2 GRUNDLAGEN

Die rechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Grundlagen der Unternehmen sind sowohl im Beteiligungsbericht als Bestandteil des Gesamtabchlusses, als auch in den Anlagen zu den Berichten zu den Jahresabschlüssen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vollständig und zutreffend dargestellt. Sie enthalten u. a. Angaben zum Gesellschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung, den Eintrag ins Handelsregister, die Kapitalausstattung, die Gesellschafter und die Organe der Gesellschaft sowie Angaben über die geschäftsführenden Personen.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft Stadtwerke sind Ulrich Siepe und Michael Gallinat. Sie waren vor ihrer Tätigkeit Mitarbeiter der Stadtwerke und lösten im Januar 2010 Harald Roedenbeck als bisherigen Geschäftsführer ab. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke besteht aus 6 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt gewählt worden sind.

Für die GWG war für das Berichtsjahr Juan-Carlos Pulido alleiniger Geschäftsführer. Weiterhin waren zwei Prokuristen für die GWG bestellt. Die Gesellschafterversammlung der GWG besteht aus 8 Mitgliedern, die zu 6 Teilen vom Rat der Stadt gewählt und zu 2 Teilen von den Firmen Rheinkalk GmbH und Rheinkalk Holding GmbH entsandt werden. Die anteilige Besetzung in der Gesellschafterversammlung durch von der Stadt gewählte Mitglieder sichert die Einflussnahme der Stadt entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse.

Der Beteiligungsbericht enthält weitere Grundlagendaten zu den Unternehmen sowie Erläuterungen zu den Bilanzen, den Gewinnen und Verlusten und darüber hinaus Prognosen für die zukünftige Entwicklung der Unternehmen.

3 CHANCEN UND RISIKEN

Zusammenfassend wird in den Erläuterungen zum Gesamtabchluss festgestellt, dass Chancen oder Risiken für die Stadt offenkundig kaum erkennbar sind. Nach den Ausführungen im Lagebericht zum Jahresabschluss der Stadt bestehen Risiken vorwiegend in der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sowie in den Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise. Diese Risiken sind latent jederzeit vorhanden.

Die Wagnisse, die aus der eigenen Geschäftstätigkeit der Stadt erwachsen könnten, sind überschaubar und beherrschbar, da die gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen der Stadt kaum eigene Geschäftstätigkeiten vorsehen.

Im Berichtsjahr konnte bei der Stadt der Eigenkapitalabbau entgegen der Planung reduziert werden. Für das Jahr 2011 ergibt sich unter Einbezug von Ermächtigungsübertragungen ein potentieller Eigenkapitalabbau in Höhe von etwa 6,2 Mio. €.

Die Ungewissheit über die zukünftige Zinsentwicklung lässt das Finanzergebnis mit -2,05 Mio. € zukunftsrelevant werden. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass zukünftig für die Bedienung der Zinsverbindlichkeiten neue, wiederum zinsbelastende Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Eine Verbesserung ist nach der mittelfristigen Prognose erst im Jahr 2014 abzusehen.

Die Attraktivitätssteigerung der Innenstadt durch die Umsetzung des Stadtentwicklungsprogramms soll dem negativen demographischen Trend und den rückläufigen Einwohnerzahlen entgegenwirken.

Die GWG sieht eine Chance bei den zum Bilanzstichtag vorhandenen Kapitalmarktkonditionen und plant, entsprechende bauliche Maßnahmen konsequent durchzuführen. Dies sichert das Unternehmen auch für die Zukunft ab und lässt es am Wohnungsmarkt konkurrenzfähig bleiben. Mittelfristige Ertragspotentiale sieht die Gesellschaft beim Wegfall vom Mietpreisbindungen und der einhergehenden Anpassung der Mieten an das ortsübliche Niveau. Weiterhin sieht die GWG Chancen im Verkauf oder Rückbau von Wohnungen.

Die Stadtwerke sehen einen Zuwachs zum Kundenstamm durch einige Neubaugebiete im Stadtgebiet. Neben den Unterhaltungsmaßnahmen entsprechend der Vorgaben des Wirtschaftsplanes soll in 2011 und 2012 der bisherige Wasserhochbehälter durch den Neubau eines Fertigbetonbehälters ersetzt werden. Die Zukunftschancen sieht das Unternehmen bei der kooperativen Realisierung von regenerativen Projekten mit fremden kommunalen Unternehmen. Aufgrund der Öffnung der Energiemärkte können künftig Strom- und Gaskunden über das eigene Netzgebiet hinaus bedient werden.

Bedeutende, sich durch die Konzernbetrachtung ergebende Chancen sind zum Bilanzstichtag nicht abzusehen. Rd. 3/4 der Konzernbilanz ist durch die Bilanz der Stadt geprägt. Auch lässt sich das momentane und mittelfristige Gesamtergebnis nicht wesentlich verbessern. Da die verbundenen Unternehmen gegenwärtig und der Planung nach für folgende Bilanzstichtage ein positives Ergebnis aufweisen, kann von einer gesunden Unternehmenssubstanz ausgegangen werden. Risiken werden neben den üblichen Entwicklungen und Einflüssen nicht gesehen und werden im Gesamtabchluss des Konzerns auch nicht thematisiert.

4 FESTGESTELLTE MÄNGEL IN DEN EINZELABSCHLÜSSEN 2010

Die von den Wirtschaftsprüfern und dem Rechnungsprüfungsamt in den Einzelabschlüssen 2010 festgestellten Mängel werden der Vollständigkeit halber genannt:

Stadt Wülfrath

Der Verzicht auf die Durchführung einer körperlichen Folgeinventur stellte einen Verstoß gegen § 28 Abs. 1 GemHVO bei der Stadt dar; mindestens alle drei Jahre ist eine Folgeinventur durchzuführen.

Bis zum 31.12.2010 erfolgte die Anlagenbuchhaltung bei der Stadt in Form einer Excel-Tabelle. Diese Form der Anlagenbuchhaltung wurde beanstandet und als nicht revisions sicher eingestuft.

Der Kontierungsplan wurde hinsichtlich der sonstigen Rückstellungen für Altersteilzeit nicht korrekt eingehalten.

Die Stadt hat im Berichtsjahr keine aktivierten Eigenleistungen bei der Herstellung von Anlagevermögen ausgewiesen. Diese wurden in voller Höhe als Aufwand erfasst und die Abschreibungen auf die Nutzungsdauern sind somit entfallen.

GWG

Zum Ende des Jahres 2006 hat die GWG für den gezielten Weraufbau eines Controllings eine zusätzliche Mitarbeiterin eingestellt. Im Berichtsjahr war der Aufbau noch nicht abgeschlossen.

Im Berichtsjahr bestand ein den Bedürfnissen der GWG entsprechendes Risiko-früherkennungssystem. Dieses wurde bislang nicht dokumentiert und durch die Abschlussprüfer als nicht implementiert betrachtet.

Stadtwerke

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke hat ergeben, dass die analog § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen, insbesondere zur Einrichtung und Dokumentation eines zukunftsgerichteten Überwachungssystems, überwiegend umgesetzt sind.

5 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Die verbundenen, der Vollkonsolidierung unterworfenen Unternehmen der Stadt sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften zum Abschlussstichtag 31.12.2010 wurden von Wirtschaftsprüfern geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die Prüftätigkeiten der Wirtschaftsprüfer umfassten u. a. die Beurteilung der Buchführung. Das interne Kontrollsystem wurde bei den Stadtwerken schwerpunktmäßig auf die Plausibilität der Verbrauchsabgrenzungen von Gas- und Wasserabsatz und -bezug hin überprüft. Bei der GWG wurde das interne Kontrollsystem, soweit es für die ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung war, geprüft. Es war bei der GWG nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 2010.

Sowohl die GWG, als auch die Stadtwerke erledigten im Berichtsjahr die Finanz- und Anlagenbuchhaltung in Eigenregie. Die Wirtschaftsprüfer haben in ihren Abschlussprüfungen die ordnungsmäßige Buchführung bei den Gesellschaften bestätigt.

Die Wirtschaftsprüfer waren beauftragt, in den Unternehmen die Abschlussprüfung zu erweitern und gemäß § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu untersuchen. Der Prüfung lagen die Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zugrunde. Unter Verwendung eines einheitlichen Fragebogens und einzelner Stichproben in Form einer bewussten Auswahl wurden Feststellungen im Hinblick auf Grundlagen der Organisation, Planung, Risiko-früherkennung, Controlling Organisationsstrukturen und die Wirksamkeit des IKS getroffen. Unregelmäßigkeiten oder Verstöße wurden bei keinem Unternehmen festgestellt.

Buchführung, Rechnungslegung und das IKS bei der Stadt selbst wurden vom Prüfungsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung untersucht (s. Bericht mit Bestätigungsvermerk vom 25.04.2013). Unregelmäßigkeiten oder Verstöße wurden bei der Form der Anlagenbuchhaltung festgestellt. Hier wurde bemängelt, dass die Anlagenbuchhaltung im Berichtsjahr in einer nicht revisionssicheren Excel-Tabelle geführt wurde.

Der vorliegende Gesamabschluss beruht auf den geprüften Abschlüssen der Stadt und denen seiner Unternehmen. Eine softwaretechnische Unterstützung für die Erstellung des Gesamtab-

schlusses war bislang nicht vorhanden. Der hier vorliegende Abschluss wurde mit MS-Excel vorbereitet. Die Tabellen standen für die Prüfung zur Verfügung. Die Werte und verwendeten Formeln zur Berechnung der Abschlussergebnisse wurden in Stichproben geprüft. Es ergaben sich Mängel, die im Prüfverlauf ausgeräumt werden konnten.

6 BESTANDTEILE UND ANLAGEN DES GESAMTABSCHLUSSES

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO besteht der Gesamtabchluss aus
der Gesamtergebnisrechnung
der Gesamtbilanz
dem Gesamtanhang.

Dem vorgelegten Gesamtabchluss 2010 sind eine Gesamtergebnisrechnung, eine Gesamtbilanz zum 31.12.2010 und ein Gesamtanhang beigelegt. Alle gesetzlich geforderten Bestandteile des Gesamtabchlusses wurden im Zuge der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 im Detail geprüft. Die Prüfungsergebnisse werden in separaten Abschnitten des Prüfungsberichtes dargestellt.

Nach § 49 Abs. 2 GemHVO sind dem Gesamtabchluss ein Gesamtlagebericht (§ 51 Abs. 2 GemHVO) und ein Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW) beizufügen.

§ 49 Abs. 3 GemHVO regelt, dass auf den Gesamtabchluss die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 entsprechend anzuwenden sind. So führt der Verweis auf § 47 GemHVO dazu, dass neben den beiden in Absatz 2 genannten Berichten dem Gesamtabchluss auch ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen ist.

Gesamtlagebericht, Beteiligungsbericht und Gesamtverbindlichkeitspiegel sind dem Gesamtabchluss 2010 beigelegt. Die Ergebnisse der Prüfung des Gesamtlageberichtes und dem Gesamtverbindlichkeitspiegels werden ebenfalls in separaten Unterabschnitten des Prüfungsberichtes dargestellt.

Konkretisierungen zum Beteiligungsbericht finden sich in § 117 GO und § 52 GemHVO. Nach § 117 Abs. 1 GO hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern ist.

Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben. Nach den Erläuterungen der 4. Handreichung dürfte es ausreichend sein, die Ziele der gemeindlichen Betriebe, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen, die Leistungen der Beteiligungen, die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen u.a., lediglich in tabellarischer Form anzugeben und zu erläutern. Gesetzliche Formvorschriften sind darüber hinaus nicht zu beachten. Weitere Erläuterungen zum Beteiligungsbericht sind dem Punkt „Grundlagen“ in diesem Bericht zu entnehmen.

7 KONSOLIDIERUNGSRICHTLINIEN

Von Mai 2007 bis August 2009 haben sechs Modellkommunen im Auftrag des Innenministeriums NRW ein umfangreiches Projekt zur modellhaften Erprobung des NKF-Gesamtabschlusses durchgeführt. Fachlich und organisatorisch wurde dieses Projekt von zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften begleitet. Die Ergebnisse aus dem Modellprojekt wurden in einem „Praxisleitfaden“ dokumentiert und dieser dient der Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses.

Im Praxisleitfaden wird unter C II. die Aufstellung einer Gesamtabschlussrichtlinie empfohlen. Ziel der Richtlinie ist die handlungsorientierte Umsetzung des NKF und unterstützt die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Die Stadt Wülfrath hat für den Gesamtabschluss 2010 keine Gesamtabschlussrichtlinie erstellt. Nach Auskunft der Kämmerei soll jedoch für den nächsten Gesamtabschluss eine solche Richtlinie aufgestellt werden.

8 KONSOLIDIERUNGSKREIS

Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Nach § 50 Abs.1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) sind verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren (Vollkonsolidierung).

Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts nach § 50 Absatz 2 unter einheitlicher Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch wenn der Gemeinde

1. die Mehrheit der Stimmrechte zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Danach sind die „verbundenen Unternehmen“, die im Jahresabschluss der Stadt Wülfrath gesondert anzusetzen sind, im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren. Dies ist bei gemeindlichen Betrieben des privaten Rechts der Fall, wenn diese unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen bzw. die Gemeinde auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss hat. Dieser ist anzunehmen, wenn eine Beteiligung an dem Betrieb von mehr als 50 % vorliegt oder die Gemeinde alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote 100 %) (vgl. S. 1709 IV. NKF Handreichung).

Die Stadt Wülfrath hält zu 100% Anteile an der Stadtwerke Wülfrath GmbH und 85% an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wülfrath (GWG), so dass diese Gesellschaften voll zu konsolidieren sind. Durch die Wülfrather Bau- und Wohnungsverwaltungsgesell-

schaft (WBVV) als 100 % iger Tochtergesellschaft der GWG wird der Gesamtabchluss mehrstufig.

Die Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH mit 97 % Anteil wird als Gesellschaft von „untergeordneter Bedeutung“ angesehen.

Die „Beteiligungen“ im Jahresabschluss der Stadt Wülfrath sind als Anteile der Gemeinde, d.h. die mitgliedschaftlichen Vermögens- und Verwaltungsrechte an gemeindlichen Betrieben einzuordnen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Betrieb herzustellen. Eine Beteiligung der Gemeinde liegt in der Regel vor, wenn sie an einem Unternehmen mit mehr als 20 % beteiligt ist.(vgl. S. 1710 und 1806 IV. NKF Handreichung).

Nach § 50 Absatz 3 GemHVO sind verselbständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren (Equity-Methode).

Unter dem Begriff „maßgeblicher Einfluss“ wird verstanden, dass die Gemeinde an der Geschäfts- und Finanzpolitik des betreffenden Betriebes mitwirkt, ohne dass sie dadurch diesen Betrieb beherrscht. Merkmale hierfür können Vertretung im Aufsichtsrat oder Vorstand oder Mitwirkung bei Unternehmensentscheidungen wie Gewinnverwendung, Personalentscheidungen oder Geschäftspolitik sein (vgl. S. 1806/07 IV. NKF Handreichung).

Bei den Gesellschaften mit Anteilen von über 20 % handelt es sich bei der Ev. Herminghaus GmbH (50%) und dem Zweckverband VHS Wülfrath/ Mettmann (36%) um „Beteiligungen“. Auch der „maßgebliche Einfluss“ der Stadt kann durch Mit-gliedschaften im Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung nachgewiesen werden (vergl. Beteiligungsbericht 2010).

In den Gesamtabchluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Für die Anwendung des Begriffs „untergeordnete Bedeutung“ im Rahmen der Abgrenzung und Bestimmung des örtlichen Konsolidierungskreises gilt z.B. dass eine untergeordnete Bedeutung eines gemeindlichen Betriebes nicht bereits dann gegeben ist, wenn von der Gemeinde nur ein geringer Anteil an einem solchen Betrieb gehalten wird.

Für die vorzunehmende Beurteilung können verschiedene Messgrößen in Betracht kommen wie z.B. die Bilanzsumme, der Wert des Anlagevermögens, das erzielte Jahresergebnis oder der Betrag zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der Gesamtsteuerung der Gemeinde.

Die zu ermittelnden Verhältniszahlen sollten sich im Bereich zwischen 0 und 3 % der Gesamtbilanzsumme der Gemeinde bewegen, um von der allgemeinen Gesamtlage her von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können (vgl. S. 786 IV. NKF Handreichung).

Bei der Berechnung der Verhältniszahlen der Bilanzsumme zur Gesamtbilanzsumme der nachfolgenden Gesellschaften stellen sich die Ergebnisse der Gesellschaften zwischen 0 und 3% dar und spiegeln somit die untergeordnete Bedeutung wider.

Beteiligung	Verhältniszahl
Ev. Herminghaus GmbH	0,54 %
Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungs- gesellschaft	0,01 %

Der Jahresabschluss 2010 der VHS Wülfrath-Mettmann weist ein negatives Eigenkapital aus. Für die Berechnung der Verhältniszahl wurden die Werte der Verbindlichkeiten herangezogen. Mit 0,97% wird hier die untergeordnete Bedeutung allerdings nicht festgestellt.

Auch darf bei der Entscheidung über die untergeordnete Bedeutung das Informationsinteresse der Adressaten des Gesamtabchlusses der Gemeinde nicht außer Betracht bleiben.

Bei einem Verzicht auf die Einbeziehung von mehreren gemeindlichen Betrieben in den Gesamtabchluss der Gemeinde muss die Betrachtung der einzelnen betroffenen Betriebe von untergeordneter Bedeutung durch eine Gesamtbetrachtung aller betroffenen Betriebe ergänzt werden, denn mehrere Betriebe können in der Gesamtheit durchaus Bedeutung erlangen und ihr Einfluss auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich sein (vergl. S.787/788 IV. NKF Handreichung).

Die Ev. Herminghaus GmbH fördert Maßnahmen der Ev. Kirche Wülfrath und der Stadt Wülfrath und ist mildtätig und gemeinnützig tätig. Wie im Anhang beschrieben wird, stellt diese gemeindliche Aufgabenerfüllung keine wirtschaftliche und somit eine untergeordnete Bedeutung dar.

Die Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft hat in 2010 keine Geschäfte mehr getätigt, so dass die öffentliche Zwecksetzung entfällt. Seit dem 16.12.2010 befindet sich die Gesellschaft in Liquidation. Somit kann hier ebenfalls eine untergeordnete Bedeutung festgestellt werden.

Die öffentliche Zwecksetzung der VHS Wülfrath-Mettmann mit Information und Beratung sowie Weiterbildung und Qualifizierung von Beschäftigten stellt keine untergeordnete Bedeutung für die Stadt Wülfrath dar. Da allerdings zukünftig Maßnahmen zum Eigenkapitalaufbau festgelegt und umgesetzt werden müssen, ist eine Berücksichtigung im Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Wülfrath im Rahmen der Konsolidierungsmethode „Equity“ wenig zielführend.

Im Anhang wurde die Situation der „Beteiligung“ VHS Wülfrath-Mettmann erläutert und wird weiter bei der Stadt Wülfrath unter „übrige Beteiligungen“ mit 1,00 € geführt.

Die Mitgliedschaften im Bergischen Rheinischen Wasserverband und im Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) sind Verbandsmitgliedschaften, die durch Umlagebeiträge bzw. Mitgliedsbeiträge getragen werden. Solche Mitgliedschaften stellen daher keine im gemeindlichen Gesamtabchluss zu berücksichtigende Organisationsform dar (vergl. S 1762 IV. NKF Handreichung).

Der 0,9 % ige Anteil an der Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG mit einem Wert von 6.718,38 € wird im Jahresabschluss der Stadt Wülfrath sowie im Gesamtabchluss unter „Ausleihungen“ geführt.

Der Konsolidierungskreis wurde wie folgt festgelegt:

Unternehmen	Anteil	Konsolidierungs-Methode
Stadtwerke Wülfrath GmbH	100%	Vollkonsolidierung
GWG Wülfrath mbH	85%	
Ev. Herminghaus GmbH	50%	keine Einbeziehung durch Konsolidierung in den Gesamtabschluss, wird unter übrige Beteiligungen geführt (wie bisherige Bewertung unter Ausleihungen)
Stadtmarketing- u-Wirtschaftsförderungsgesellschaft	97%	
VHS Wülfrath-Mettmann	36%	
Lokalradio	0,90%	

Im Gesamtanhang wurden folgende Punkte entsprechend § 116 Abs.3 GO NRW erläutert:

Die Nichteinbeziehung der Beteiligungen Ev. Herminghaus GmbH, Stadtmarketing- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH sowie die VHS Wülfrath-Mettmann. Damit wurde der Erläuterungspflicht zu den Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung, die nicht in den Gesamtabschluss einbezogen worden sind, nachgekommen (vergl. S. 789 IV. NKF-Handreichung). Der Konsolidierungskreis ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben gemäß § 116 Abs. 2 und 3 GO NRW/§ 50 GemHVO festgelegt worden.

9 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) vorzunehmen. Handelsrechtlich haben sich aber zum privatrechtlichen Konzernabschluss noch die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK) entwickelt. Sie ergänzen in diesem Sinne die für den Gesamtabschluss einschlägigen Vorschriften und sind auch beim gemeindlichen Gesamtabschluss zu beachten (vergl. S. 747 IV. NKF-Handreichung).

Bei der Anwendung des HGB sind gemäß § 50 Abs.1 GemHVO die §§ 300 bis 309 HGB und § 50 Abs. 2 §§ 311/ 312 HGB zu berücksichtigen.

Die Grundsätze sollen im Rahmen des Gesamtabschlusses gewährleisten, dass die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der einbezogenen Betriebe unter Anwendung der maßgeblichen Einheitstheorie erfolgt und der Gesamtabschluss ein Bild über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermittelt, als wäre die Kernverwaltung der Gemeinde zusammen mit den einbezogenen Betrieben eine Einheit (vergl. S. 755 IV. NKF-Handreichung).

Gemäß § 116 Abs.1 GO NRW ist der Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der 31.12. eines jeden Haushaltsjahres. Nach § 2 Absatz 1 des NKF-Einführungsgesetzes NRW haben die Gemeinden spätestens zum Stichtag 31.12.2010 den ersten Gesamtabschluss aufzustellen.

Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzstichtage sind die Jahresabschlüsse der nach § 50 GemHVO voll zu konsolidierenden Töchter ebenfalls zum 31.12.2010 maßgeblich.

Die Einheitlichkeit des Ausweises schreibt vor, die Einzelabschlüsse der Töchterorganisationen, die voll zu konsolidieren sind, nach §§ 49 Abs. 3 GemHVO zu gliedern.

Damit erfolgte auch die Umgliederung der Handelsbilanz der Töchter in die Kommunalbilanz.

Gesamtbilanz

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO sind auf den Gesamtabchluss die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 entsprechend anzuwenden.

Mit Runderlass des Innenministeriums vom 05.07.2010 über Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der GO und GemHVO wird Nummer 1.7 – Gesamtabchluss eingefügt. Nummer 1.7.2 stellt das Muster zur Gesamtbilanz (Anlage 27) dar. Mit der im Muster aufgezeigten Struktur der gemeindlichen Gesamtbilanz wird die Vorschrift des § 49 Abs. 3 GemHVO umgesetzt, nach der die Gesamtbilanz entsprechend der Bilanz im Jahresabschluss der Gemeinde zu gliedern ist.

Die zur Prüfung vorgelegte Gesamtbilanz der Stadt Wülfrath zum 31.12.2010 entspricht den gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen. Bei einzelnen Positionen wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Darstellung örtlich angepasst weiter zu untergliedern. Da es sich um den ersten Gesamtabchluss handelt, entfällt die vorgesehene Darstellung des Vorjahres.

Bei der Übernahme der Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Unternehmen wurde das unter Nummer 1.7.1 – NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabchluss (Anlage 26) vorgegebene Muster zugrunde gelegt. Im Teil A dieses Musters wird festgelegt, in welche Positionen der Gesamtbilanz die Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Unternehmen eingehen sollen.

Des Weiteren wurden die in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Beträge der einzelnen Bilanzposten der Stadt Wülfrath sowie der zu konsolidierenden Unternehmen geprüft. Es wurden die Zahlen der jeweiligen testierten Jahresabschlüsse übernommen.

Bei den Beträgen der Summenbilanz der GWG handelt es sich um die Zahlen, die aufgrund der Kettenkonsolidierung mit der WBWV ermittelt wurden.

Gesamtergebnisrechnung

Nummer 1.7.3 des o.g. Runderlasses des Innenministeriums stellt das Muster zur Gesamtergebnisrechnung (Anlage 28) dar. Mit diesem Muster wird die Forderung umgesetzt, dass die Gesamtergebnisrechnung entsprechend der Ergebnisrechnung im Jahresabschluss der Gemeinde zu gliedern ist.

Die vorgelegte Gesamtergebnisrechnung der Stadt Wülfrath zum 31.12.2010 entspricht den gesetzlichen Vorgaben; sie wurde um die Position „Gesamtergebnis / Konzernergebnis“ ergänzt.

Im Teil B des Positionenrahmens wird festgelegt, in welche Positionen der Gesamtergebnisrechnung die Gewinn- und Verlustrechnungspositionen der zu konsolidierenden Unternehmen eingehen sollen.

Die in der Gesamtergebnisrechnung dargestellten Beträge wurden zum einen der Ergebnisrechnung des geprüften Jahresabschlusses 2010 der Stadt Wülfrath und zum anderen den Gewinn- und Verlustrechnungen der zu konsolidierenden Unternehmen entnommen.

Auch die Einheitlichkeit des Ansatzes ist zu regeln und zu berücksichtigen. Gemäß § 300 Abs.2 HGB sind die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen unabhän-

gig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Mutterunternehmens nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

In der GemHVO wurden die Wahlrechte geregelt. Danach sind Disagios (Unterschiedsbetrag Auszahlung/ Rückzahlung bei Krediten) zu aktivieren und es besteht kein Ansatz für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis einschließlich 60 € ohne Umsatzsteuer.

Weiter besteht eine Ansatzpflicht nach GemHVO für Sonderposten für Investitionen, Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung.

Auch die Einheitlichkeit der Bewertung gilt gemäß § 308 Abs.1 HGB, wonach die in den Konzernabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Unternehmen nach den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten sind.

Sind nach Absatz 2 die Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Unternehmen abweichend der Konzernabschluss anzuwendenden Methoden bewertet, sind sie neu zu bewerten und mit den neuen Wertansätzen in den Konzernabschluss zu übernehmen. Abweichungen sind im Anhang zu begründen.

Während der Prüfung wurden die Bewertungsvereinfachungsverfahren und Bewertungswahlrechte prüfseitig mit der Kämmererei erörtert und durch den zuständigen Sachbearbeiter der Kämmererei mit den Töchtern abgeglichen, um die Einheitlichkeit für die Handelsbilanz II zu gewährleisten.

Die einheitliche Währung für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der Euro.

Die Stadt Wülfrath unterhält keine ausländischen Töchter.

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit müssen bei der Aufstellung des Gesamtschlusses zwar grundsätzlich alle Bilanzierungssachverhalte erfasst werden, jedoch muss unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit zwischen den Kosten der Rechnungslegung und dem Informationsnutzen ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Aufwand der im Rahmen der Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabchlusses erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den erwartenden Ergebnissen stehen. (vergl. S. 1752 IV. NKF-Handreichung).

10 VOLLKONSOLIDIERUNG

Kapital und Schuldenkonsolidierung, Ertrags- und Aufwandskonsolidierung

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO sind verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 des HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung). Es gilt hier die Fassung des HGB zuletzt geändert am 24.08.2002 (vergl. S.1781 IV NKF- Handreichung zu § 50 GemHVO).

Hierbei handelt es sich um die Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB, Schuldenkonsolidierung nach § 303 HGB und der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB.

Der Ausgangspunkt der Konsolidierung für den gemeindlichen Gesamtabchluss sind der Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der gemeindlichen Betriebe. Diese müssen in Übereinstimmung nach den Grundsätzen, z.B. der Einheitlichkeit des Ausweises, des Ansatzes und der Bewertung gebracht werden, um einen gemeindlichen Gesamtabchluss erstellen zu können. (vergl. S. 1782 IV NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO).

Aus dieser notwendigen Zusammenführung entsteht die sogenannte Gemeindebilanz II (GB II) oder Kommunalbilanz II (KB II) genannt.

Maßgeblich sind nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzstichtage die Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 der nach § 50 GemHVO voll zu konsolidierenden Betriebe. Der Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der 31.12. eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 116 Abs.1 GO NRW.

Nach § 2 Absatz 1 des NKF-Einführungsgesetzes NRW haben die Gemeinden spätestens zum Stichtag 31.12.2010 den ersten Gesamtabchluss aufzustellen.

Gemäß § 116 Abs.7 GO NRW müssen die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche nicht in die Prüfung einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Hierbei handelt es sich um die Jahresabschlüsse mit dem Stichtag 31.12.2010 der Tochterunternehmen:

- Stadtwerke Wülfrath GmbH (100 %)
- GWG Wülfrath GmbH (85 %)

Keine der Gesellschaften hat Gebrauch gemacht von der Befreiung der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 264 Abs.3 HGB.

Jede Gesellschaft wurde durch einen Wirtschaftsprüfer nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten.

Die Aufstellung der Kommunalbilanzen der o.g. Gesellschaften unter Beachtung der Vorschriften für die Übernahme der Abschlüsse in den Gesamtabchluss und Kontenzuordnung wurden durch die jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Stadtwerke am 29.04.2014 und der GWG nachträglich am 04.06.2014 bestätigt (vergl. S. 805 IV NKF-Handreichung zu § 116 GO NRW).

Prüfseitig bestehen keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse sowie an der Überleitung der Kommunalbilanzen .

Kettenkonsolidierung

Bei der Stadt Wülfrath handelt es sich um einen mehrstufigen Konzern.

Die Stadt hält 85% der Anteile an der GWG, Rheinkalk GmbH 15 %. Die WBWV ist 100% Tochter der GWG.

Damit stellt die gemeindliche Beteiligung in Bezug auf die Kernverwaltung der Gemeinde nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Beteiligungen dar. Ist ein gemeindlicher Betrieb an einem in den gemeindlichen Gesamtabchluss einzubeziehenden Betrieb beteiligt, ist für die Konsolidierung von einem mehrstufigen Konzern im Sinne des Handelsrecht auszugehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob „konzernfremde Dritte“ an einem solchen Betrieb beteiligt sind. Diese soll möglichst nach der multiplikativen Methode ermittelt werden. In diesem Zusammenhang muss zudem das mit dem Beteiligungsbuchwert aufzurechnende

anteilige Eigenkapital ermittelt werden. Dabei sind auch die Anteile fremder Gesellschafter zu ermitteln.

Die Durchführung der Konsolidierungen in einem mehrstufigen gemeindlichen Konzern soll stufenweise als Kettenkonsolidierung vorgenommen werden. (vergl. S 1759/60 IV. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO).

Während der Prüfung wurde die Kettenkonsolidierung seitens der Kämmerei durchgeführt und im Anhang erläutert. Die Kettenkonsolidierung wurde entsprechend den fachspezifischen Lehrbuchvorgaben vorgenommen.

10.1 Kapitalkonsolidierung

Im Einzelabschluss der Gemeinde wird der Anteilsbesitz an den gemeindlichen Betrieben als Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Eine reine Zusammenrechnung der Einzelabschlüsse würde zu einer Doppelerfassung von Eigenkapital führen. Daher sind der Beteiligungsbuchwert, hier die Anteile an verbundenen Unternehmen, mit dem Eigenkapital der gemeindlichen Betriebe zu verrechnen.

Nach § 301 HGB darf lediglich die Erwerbsmethode für diese Konsolidierung angewendet werden. Danach wird der Betrieb vergleichbar mit einem erworbenen Vermögensgegenstand behandelt, denn im Erwerbszeitpunkt entspricht der Betrieb mit seinem Vermögen und Schulden dem in der gemeindlichen Bilanz angesetzten Beteiligungswert. (vergl. S. 1785 IV.NKF Handreichung zu § 50 GemHVO).

Der Erstkonsolidierungszeitpunkt wird auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile abgestellt. Innerhalb der Erwerbsmethode nach § 301 HGB wird nach der Neubewertungsmethode und der Buchwertmethode unterschieden.

Bei 100% igen Beteiligungen ergibt sich bei den beiden Methoden das gleiche Ergebnis. (vergl. S 1785 IV.NKF Handreichung zu § 50 GemHVO).

Die Stadt Wülfrath hat in ihrer Bilanz 2010 unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ die Beteiligungswerte ihrer 2 Töchter (Stadtwerke und GWG) ausgewiesen mit einer Höhe von 19.300.000 €. Dieser Betrag ist in die Summenbilanz übernommen worden.

Wie oben dargestellt sind in der Konzernbilanz die Anteile an verbundenen Unternehmen mit dem Eigenkapital der Töchter zu verrechnen, um eine Doppelerfassung zu vermeiden.

Als Erstkonsolidierungszeitpunkt wurde der 01.01.2006 gewählt, das Datum der Eröffnungsbilanz. Hier wurden die Anteile der verbundenen Unternehmen entsprechend bewertet.

Der Erwerbstichtag stellt den Ausgangspunkt für die Einbeziehung der gemeindlichen Betriebe in den örtlichen Gesamtabschluss dar. Dieser könnte im Zusammenhang mit der Einführung des NKF auch der jeweilige Stichtag der Eröffnungsbilanz sein, da alle Betriebe somit stichtagsbezogen bewertet und ihrer Zweckbestimmung aus Sicht der Gemeinde unter „Finanzanlagen“ in der gemeindlichen Eröffnungsbilanz angesetzt wurden (vergl. S. 743/744 IV. NKF Handreichung zum Allg. Teil Gesamtabschluss).

Somit kann der nachfolgenden Festlegung des Erwerbszeitpunktes gefolgt werden:

Tochterunternehmen	Wert	Erwerbszeitpunkt
Stadtwerke	10.900.000,00 €	01.01.2006
GWG	8.400.000,00 €	01.01.2006
gesamt	19.300.000,00 €	

Der Wert von 19.300.000,00 € ist in der Summenbilanz unter 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Der Wert beinhaltet stille Reserven bei der Stadtwerke und der GWG, die sich bei der Erstkonsolidierung aus den zu konsolidierenden (anteiligen) Eigenkapitalanteilen als aktivischer Unterschiedsbetrag ergeben, da der Wert der Beteiligung höher ist als der der Eigenkapitalanteile der Töchter (vergl. S. 1786 IV. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO, § 301 HBG).

Tochterunternehmen	Wert der Beteiligung	ausgewiesene Eigenkapitalanteile	stille Reserven
Stadtwerke	10.900.000,00 €	6.970.626,65 €	3.929.373,35 €
GWG	8.400.000,00 €	6.331.693,36 €	2.068.306,64 €

Hierbei handelt es sich um den Geschäfts- oder Firmenwert, der nach Angaben der Stadt Wülfrath und den Töchtern Stadtwerke und GWG nicht im Anlagevermögen der jeweiligen Töchter niederschlägt. Im Gegenteil, es wird seitens der Stadt davon ausgegangen, dass der Unterschiedsbetrag lediglich aus der Berechnung entsteht (vergl. S. 15 Anhang). Die exakte Zuordnung zu einem Anlagegutes ist nach Angaben der Stadt in beiden Fällen nicht möglich, so dass der Wert in der Aktiva ausgewiesen wird.

§ 309 Abs.1 HGB gibt die Behandlung des Unterschiedsbetrages vor.

- Danach ist der Geschäfts- oder Firmenwert in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen.
- Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes kann aber auch planmäßig auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen er voraussichtlich genutzt werden kann.
- Der Geschäfts- oder Firmenwert darf auch offen mit den Rücklagen verrechnet werden.

Die Stadt Wülfrath hat im Rahmen der Folgekonsolidierung entschieden, den Geschäfts- oder Firmenwert im Folgejahr offen mit den Rücklagen zu verrechnen.

Prüfung der Bilanzposition Eigenkapital:

Das Eigenkapital ist in der Konzernbilanz wie folgt ausgewiesen:

Eigenkapital	Summenbilanz	Konsolidierung		Konzernbilanz
		GWG	Stadtwerke	
	48.506.652,09 €			35.204.332,08 €
1.1 Allgemeine Rücklage,	51.344.900,80 €	-551.866,99 €	-6.970.626,25 €	43.822.407,56 €
1.2 Sonderrücklagen,	0,00 €			0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage,	6.897.184,02 €	-6.897.184,02 €		0,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-9.820.886,22 €			-9.820.886,22 €
1.5 Ausgleichsposten für Anteile fremder Gesellschafter	12.818,02 €	1.117.357,65 €		1.130.175,67 €
Unterschiedsbetrag	72.635,47 €			72.635,47 €
Gesamt	48.506.652,09 €			35.204.332,48 €

Bei den Konsolidierungsbuchungen handelt es sich um die Gegenbuchungen zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen.

Die Buchwerte der GWG 8,4 Mio € und der Stadtwerke 10,9 Mio € betragen gesamt 19,3 Mio €. Aufgrund der Neubewertungsmethode wurde der Buchwert mit dem anteiligen Eigenkapital zum 31.12.2010 verglichen und entsprechend konsolidiert.

Der verbleibende Wert in Höhe von - 13.302.319,61 € wurde im Eigenkapital konsolidiert.

Konsolidierung	Bemerkung
-551.866,99 €	Konsolidierung Anteile an verbund. Unternehmen GWG
-6.970.626,25 €	Konsolidierung Anteile an verbund. Unternehmen Stadtwerke
-6.897.184,02 €	Konsolidierung Anteile an verbund. Unternehmen GWG
1.117.357,65 €	Ausweis Anteile fremder Gesellschafter Rheinkalk /GWG
-13.302.319,61 €	gesamt

Der Ausgleichsposten für Anteile fremder Gesellschafter beinhaltet den Wert der Rheinkalk an der GWG.

In der Konzernbilanz wird im Eigenkapital unter 1.5 -Ausgleichsposten für Anteile fremder Gesellschaften- der Betrag des Eigenkapitals (15% Rheinkalk GmbH an der GWG und 15% an der WBWV ausgewiesen. Daraus ergibt sich ein verbleibender Anteil fremder Gesellschaften in Höhe von 1.130.175,68 €.

Prüfung der entsprechenden Bilanzposition:

Bilanzposition	
1.5 Anteile fremder Gesellschafter	
Wert des Summenabschlusses	12.818,02 €
Ergebnis lt. Gesamtabschluss	1.117.357,66 €
Veränderung	1.130.175,68 €

Für die Anteile an einem gemeindlichen Betrieb, die nicht von der Gemeinde gehalten, aber in den Gesamtabschluss einbezogen worden sind, ist daher von der Gemeinde ein „Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter“ in der gemeindlichen Gesamtbilanz zu bilden (vergl. S.1796 IV. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO).

Die Stadt Wülfrath hält bei der GWG 85 % der Anteile, 15 % hält die Rheinkalk GmbH Wülfrath. Die WBWV ist wiederum 100% Tochter der GWG, so dass es sich hier bei der Stadt Wülfrath wie bereits an anderer Stelle ausgeführt um einen mehrstufigen Konzern handelt.

Die Durchführung der Konsolidierung in einem mehrstufigen Konzern soll als Kettenkonsolidierung vorgenommen werden (vergl. S.1759 IV. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO).

Im Rahmen der Kettenkonsolidierung wird der Anteil fremder Gesellschafter der WBWV ermittelt. Es handelt sich hier um den Differenzbetrag des anteiligen Buchwertes der WBWV und des anteiligen Wertes des Eigenkapitales der WBWV zum 31.12.2010 der Rheinkalk GmbH (Anteil: 15%).

Anteiliger Wert des Eigenkapitales der WBWV: 163.193,02 €
 Anteiliger Buchwert der WBWV - 150.375,00 €
 Anteile fremde Gesellschafter = 12.818,02 €

Daneben sind ebenfalls die Anteile der Rheinkalk GmbH an der GWG als Anteile fremder Gesellschafter auszuweisen:

Eigenkapital GWG 31.12.2010:

7.449.051,01 € = 85 % Stadt Wülfrath 15 % Rheinkalk GmbH
 6.331.693,36 € 1.117.357,66 €

Anteile fremder Gesellschafter: 1.117.357,66 € Rheinkalk an GWG (15%)
 + 12.818,02 € Rheinkalk an WBWV (15%)
 1.130.175,68 €

Dieser Ausgleichsposten wird in der Gesamtbilanz unter 1.5. Eigenkapital ausgewiesen.

Prüfung der Position Anteile an verbundenen Unternehmen in der Gesamtbilanz:

Bilanzposition	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	
Wert des Summenabschlusses	19.300.000,00 €
Ergebnis lt. Gesamtabschluss	0,00 €
Veränderung	- 19.300.000,00 €

Im Einzelabschluss der Gemeinde wird der Anteilsbesitz an den gemeindlichen Betrieben als Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Eine reine Zusammenrechnung der Einzelabschlüsse würde zu einer Doppelerfassung von Eigenkapital führen. Daher sind der Beteiligungsbuchwert z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen mit dem Eigenkapital der gemeindlichen Betriebe zu verrechnen (vergl. S 1.785 IV.NKF Handreichung).

Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung betragen die Anteile an den verbundenen Unternehmen 19.300.000,00 €.

Anteile an verbundenen Unternehmen			
Summenbilanz	Erstkonsolidierung	Folgekonsolidierung	Konzernbilanz
19.300.000,00	25.297.679,99 €	-5.997.679,99	0,00 €
	19.300.000,00 + stille Reserven GWG 2.068.306,64 € + Stadtwerke 3.929.373,35 €	stille Reserven GWG 2.068.306,64 € + Stadtwerke 3.929.373,35 € (Verrechnung direkt gegen Allg. Rücklage)	

Mit den Konsolidierungsbuchungen stellt sich der Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen auf 0.

10.2 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Kommune und den Tochterunternehmen aufgerechnet.

Gemäß § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Schuldenkonsolidierung Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wegzulassen.

Weiter ist nach § 303 Abs.2 HGB eine Schuldenkonsolidierung nicht durchzuführen, wenn die Beträge nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Damit braucht eine Schuldenkonsolidierung nach Abs 1 nicht durchgeführt werden, insoweit die wegzulassenen Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (vergl. § 303 HGB RdNr. 60 Beck'scher Bilanzkommentar 2006).

Dabei ist die Wesentlichkeitsgrenze aus der Bedeutung des jeweiligen örtlichen Sachverhaltes im Rahmen des Gesamtabschlusses der Gemeinde abzuleiten.

Sie ist außerdem davon abhängig, wie sich die wirtschaftlichen Entscheidungen und die daraus entstehenden Informationen auf die Adressaten des gemeindlichen Gesamtabschlusses auswirken.

Eine Relevanz ist daher anzunehmen, z.B. wenn die Informationen dadurch die Adressaten beeinflussen, dass sie ihnen bei der Beurteilung vergangener, aktueller oder zukünftiger Ereignisse helfen oder ihre Bedeutung bestätigen oder korrigieren.

Entscheidungsrelevante Informationen sollen deshalb im gemeindlichen Gesamtabschluss ausgewiesen werden (vergl. IV. NKF-Handreichung Seite 1790 zu § 50 GemHVO).

Im vorliegenden Fall ist die Schuldenkonsolidierung vorgenommen worden.

Entsprechende Prüfung der Bilanzposition:

Bilanzposition	
4.2.4 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich	
Wert des Summenabschlusses	14.384.957,07 €
Ergebnis lt. Gesamtabchluss	13.866.411,38 €
Veränderung	- 518.545,69 €

Der Wert dieser Position setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Wülfrath	13.866.411,38 €
Stadtwerke Wülfrath GmbH	- €
GWG mit Enkelin WBWV	518.545,69 €
Summe	14.384.957,07 €

Der zu konsolidierende Betrag in Höhe von 518.545,69 € kommt aus dem Einzelabschluss der GWG GmbH. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurde der Betrag gegen die Bilanzposition 1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen gebucht und wird daher nicht weiter im Gesamtabchluss dargestellt. Es handelt sich um eine Ausleihung der Stadt an die GWG GmbH.

Bilanzposition	
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	
Wert des Summenabschlusses	518.545,69 €
Ergebnis lt. Gesamtabchluss	0,00 €
Veränderung	- 518.545,69 €

Im Einzelabschluss der Stadt Wülfrath wird unter Ausleihungen an verbundenen Unternehmen 518.545,69 € ausgewiesen.

Hierbei handelt es sich um ein an die GWG ausgegebenes langfristiges Darlehen, dass auch durch die GWG getilgt wird (s. Verbindlichkeiten aus Krediten).

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden hier „konzerninterne“ Schuldverhältnisse eliminiert, da die Gemeinde keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst (Stadt Wülfrath und Töchter) bilanziert.

Die Vorschrift des § 303 Abs.1 HGB bestimmt dazu, dass Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten wegzulassen sind (vergl. S. 1787 IV . NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO).

Bilanzposition	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
Wert des Summenabschlusses	1.675.562,52 €
Ergebnis lt. Gesamtabchluss	1.469.183,07 €
Veränderung	- 206.379,45 €

Der Wert dieser Position setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Wülfrath	512.426,63 €
Stadtwerke Wülfrath GmbH	660.459,09 €
GWG mit Enkelin WBWV	502.676,80 €
Summe	1.675.562,52 €

Die zu konsolidierende Summe in Höhe von 206.379,45 € besteht aus nachfolgenden Verbindlichkeiten:

Konsolidierung	Betrag in €
Stadtwerke Wülfrath GmbH	38.543,05 €
GWG mit Enkelin WBWV	167.836,40 €
Summe	206.379,45 €

Die Verbindlichkeiten der Stadtwerke wurden mit der Bilanzposition 2.2.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich der GWG konsolidiert.

Die Verbindlichkeiten der GWG GmbH in Höhe von 167.836,40 € bestehen in Höhe von 55.592,30 € aus Verbindlichkeiten gegen die Stadtwerke Wülfrath.

Die verbleibenden 112.244,10 € sind Verbindlichkeiten gegen die Stadt Wülfrath. Die Verbindlichkeiten wurden auch hier gegen die Bilanzposition 2.2.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich konsolidiert.

Bilanzposition	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	
Wert des Summenabschlusses	5.876.678,91 €
Ergebnis lt. Gesamtabchluss	4.813.887,19 €
Veränderung	- 1.062.791,72 €

Der Wert dieser Position setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Wülfrath	1.308.505,99 €
Stadtwerke Wülfrath GmbH	4.535.298,74 €
GWG mit Enkelin WBWV	32.874,18 €
Summe	5.876.678,91 €

Der zu konsolidierende Betrag in Höhe von 1.062.791,72 € wird im Einzelabschluss der Stadtwerke Wülfrath ausgewiesen. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurde der Betrag gegen die Bilanzposition 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gebucht und wird daher nicht weiter im Gesamtabchluss dargestellt.

Die Durchführung der Schuldenkonsolidierung entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

10.3 Aufwand- und Ertragskonsolidierung

Erträge und Aufwendungen, die aus Leistungsbeziehungen zwischen den gemeindlichen Betrieben oder zwischen der Stadt Wülfrath und den gemeindlichen Betrieben resultieren, sind bei einer Vollkonsolidierung ebenfalls aufzurechnen. Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung bildet die Gesamtergebnisrechnung nur die Aufwendungen und Erträge ab, die aus Transaktionen mit Dritten entstehen.

Demnach sind die Leistungsbeziehungen zwischen den gemeindlichen Betrieben oder zwischen der Stadt Wülfrath und den gemeindlichen Betrieben wie ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch zu behandeln (vergl. IV.NKF Handreichung S. 1792 zu § 50 GemHVO).

Gemäß § 305 Abs. 1 HGB sind die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenen Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistung auszuweisen sind.

Gleiches gilt nach Abs.2 für andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen und andere aktivierte Eigenleistungen und die auf diese entfallenen Aufwendungen.

Unter dem Begriff „Lieferungen und Leistungen“ sind z.B. betriebliche Beziehungen aufgrund von Kauf- und Werksverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen zu verstehen (vergl. IV.NKF Handreichung S. 1793 zu § 50 GemHVO).

Dazu zählen beispielsweise auch Gebührenberechnungen, Sanierungszuschüsse oder Forderungsverzichte sowie Personalkostenerstattungen.

Im vorliegenden Fall bestehen folgende Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Wülfrath und den gemeindlichen Betrieben:

Konsolidierungen waren im Wesentlichen bei folgenden Positionen vorzunehmen:

Die Konsolidierung bei den zu prüfenden **Erträgen** hat folgenden Umfang:

Pos. d. Gesamterg.-rechnung	Ertragsarten	Summenergebnisrechnung *	Konsolidierung	Gesamtergebnisrechnung
1	Steuern u. ähnl. Abgaben	24.254.319,48 €	-477.088,14 €	23.777.231,34 €
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	9.688.828,65 €	-10.311,00 €	9.678.517,65 €
5	Privatrechtl. Leistungsentgelte	17.351.795,47 €	-5.701.150,04 €	11.650.645,43 €
6	Kostenerstattungen u. -umlagen	820.128,83 €	-81.565,65 €	738.563,18 €

* Summenergebnisrechnung umfasst die Addition der Erträge der Einzelabschlüsse der Stadt und der Töchter vor dem Konsolidierungsschritt

Die erfolgte Konsolidierung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Pos. d. Gesamtergebnisrechn.	Ertragsarten	Konsolidierung	Erläuterungen
1	Steuern u. ähnl. Abgaben	-477.088,14 €	von der GWG 92.513,25 € und von den Stadtwerken 384.574,89 €
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	-10.311,00 €	von der GWG 8.819 € Straßenbeleuchtung, 1.492 € Benutzungsgebühren
5	Privatrechtl. Leistungsentgelte	-5.701.150,04 €	von der GWG 2.114.951,07 € Unterhaltung GS u. Geb., 2.360.233,13 € Bewirtschaftung GS u. Geb., 146.428,26 € Erstattung Anteile verb. Unternehmen, 317.851,10 € AU Sach- u. Dienstleistungen KP II, von den Stadtwerken 87.122,05 € sonst. Aufw. für Dienstleistungen, 63.300 € Gewinnausschüttung, 3.968,51 € Straßenbeleuchtung und von GWG/Stadtwerke 607.295,92 € für Lieferungen und Leistungen
6	Kostenerstattungen u. -umlagen	-81.565,65 €	von der GWG 58.343,92 € Solarpacht, 5.889,27 € sonst. Leistungsentgelte und von den Stadtwerken 3.373,92 € Gehaltsabrechnung, 13.958,54 € Erstattung nicht eingeleiteter Wassermengen

Gesamtergebnisrechnung	
Sonstige ordentliche Erträge	
Wert der Summenergebnisrechnung	4.320.714,45 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	3.090.780,02 €
Veränderung	- 1.229.934,43 €
davon Abgänge	- 193.202,25 €
davon Zugänge	
Kontrollsumme	- 193.202,25 €

Der Wert dieser Position setzt sich wie folgt zusammen:

Konsolidierung	Betrag in €
Stadt Wülfrath	3.449.390,58 €
Stadtwerke Wülfrath GmbH	454.061,94 €
GWG mit Enkelin WBWV	417.261,93 €
Summe	4.320.714,45 €

Der zu konsolidierende Betrag in Höhe von 1.229.934,43 € setzt sich aus vier Teilbeträgen zusammen:

Nr.	Ertrag	Aufwand	Betrag in €
1	Stadt	GWG	146.361,47
2	Stadt	Stadtwerke	452.186,89
3	GWG	Stadt	5.508,79
4	WBVV	Stadt	625.877,28
Summe			1.229.934,43

Zu 1: Es handelt sich um Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken. Im Zuge der Konsolidierung wurde der Betrag in der Gesamtergebnisrechnung sowohl mit *der Position Sonstige ordentliche Erträge*, als auch mit den *Sonstigen ordentlichen Aufwendungen* konsolidiert.

Zu 2: Diese Erträge für die Stadt resultieren aus Konzessionsabgaben für Gas und Wasser. Der Betrag wurde bei den *Sonstigen ordentlichen Aufwendungen aufgelöst*.

Zu 3: Hier sind der Stadt Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen in Höhe von 5.508,79 € entstanden (sonstige ordentliche Aufwendungen). Diese Aufwendungen wurden mit den *Sonstigen ordentlichen Erträgen* der GWGW konsolidiert.

Zu 4: Für das Dienstleistungszentrum sind im Jahre 2010 Mieten und Nebenkosten in Höhe von 625.877,28 € für die Stadt als Aufwand angefallen (sonstige ordentliche Aufwendungen). Dieser Betrag wurde bei den *Sonstigen ordentlichen Erträgen* der WBVV aufgelöst.

Gesamtergebnisrechnung	
Finanzerträge	
Wert der Summenergebnisrechnung	484.322,37 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	58.144,83 €
Veränderung	-426.177,54 €

Hierbei handelt es sich um folgende Finanzerträge, die entsprechend im Rahmen der Aufwand- und Ertragskonsolidierung konsolidiert werden:

GWG	KTO 461 500 Zinsen Darlehen	26.177,54 €
Stadtwerke	KTO 469200 Gewinnausschüttung	400.000,00 €
	gesamt	426.177,54 €

Die Konsolidierung bei den zu prüfenden **Aufwendungen** stellt sich wie folgt dar:

Gesamtergebnisrechnung	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Wert der Summenergebnisrechnung	20.681.872,25 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	14.905.045,83 €
Veränderung	- 5.776.826,42 €
davon Abgänge	- 193.202,25 €
davon Zugänge	
Kontrollsumme	- 193.202,25 €

Der Wert dieser Position setzt sich wie folgt zusammen:

Konsolidierung	Betrag in €
Stadt Wülfrath	12.210.261,33 €
Stadtwerke Wülfrath GmbH	6.169.027,89 €
GWG mit Enkelin WBWW	2.302.583,03 €
Summe	20.681.872,25 €

Der zu konsolidierende Betrag in Höhe von 5.776.826,42 € setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Nr.	Ertrag	Aufwand	Betrag in €
1	GWG	Stadt	4.939.463,56
2	Stadtwerke	Stadt	154.390,56
3	Stadt	GWG	58.343,92
4	Stadt	Stadtwerke	17.332,46
5	Stadtwerke	GWG	607.295,92
	Summe		5.776.826,42

Zu 1: Dieser Betrag setzt sich aus vier Einzelbeträgen zusammen. Dabei machen 2.114.951,07 € die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden und 2.360.233,13 € deren Bewirtschaftung durch die GWG aus. Der restliche Betrag in Höhe von 464.279,36 € ist auf 317.851,10 € für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Rahmen des Konjunkturpaketes II und 146.428,26 € für Erstattungen von verbundenen Unternehmen zurückzuführen.

Zu 2: Der Betrag in Höhe von 154.390,56 € resultiert aus Gewinnausschüttungen in Höhe von 63.300,00 €, Erstattungen in Höhe von 3.968,51 € für die Straßenbeleuchtung und aus sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen in Höhe von 87.122,05 €.

Zu 3: Für die Solarpacht sind der GWG Aufwendungen gegenüber der Stadt in Höhe von 58.343,92 € entstanden, welche bei der Stadt als Erträge verbucht wurden.

Zu 4: Der Betrag in Höhe von 17.332,46 € setzt sich aus zwei Ertragsarten zusammen. Für Erstattungen von verbundenen Unternehmen sind der Stadt Erträge in Höhe von 3.373,92 zu Gute gekommen. Der restliche Betrag von 13.958,54 € ist die Summe der sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte.

Zu 5: Hier ist der Aufwand für bezogene Lieferungen und Leistungen in Höhe von 607.295,92 € dargestellt. Dabei handelt es sich um Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung.

Gesamtergebnisrechnung	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	
Wert der Summenergebnisrechnung	7.916.903,29 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	6.193.680,45 €
Veränderung	- 1.723.222,84 €
davon Abgänge	- 193.202,25 €
davon Zugänge	
Kontrollsumme	- 193.202,25 €

Der Wert dieser Position setzt sich wie folgt zusammen:

Konsolidierung	Betrag in €
Stadt Wülfrath	4.595.881,72 €
Stadtwerke Wülfrath GmbH	2.655.834,75 €
GWG mit Enkelin WBWV	665.186,82 €
Summe	7.916.903,29 €

Der zu konsolidierende Betrag in Höhe von 1.723.222,84 € setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Nr.	Ertrag	Aufwand	Betrag in €
1	GWG	Stadt	5.508,79
2	WBWV	Stadt	625.877,28
3	Stadt	GWG	255.074,99
4	Stadt	Stadtwerke	836.761,78
Summe			1.723.222,84

Zu 1 und 2: Hierbei handelt es sich um Geschäftsvorfälle, die im Rahmen der sonstigen ordentlichen Erträge bereits unter den Punkten 3) und 4) ausführlich betrachtet und erörtert wurden.

Zu 3: Der Betrag in o.g. Höhe setzt sich aus fünf Beträgen zusammen. Für die Straßenbeleuchtung sind 8.819,00 € und für die Benutzungsgebühren 1.492,00 € angefallen. Beide Geschäftsvorfälle wurden mit den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten konsolidiert. Mit den Kostenerstattungen und Kostenumlagen wurden weitere 5.889,27 € für sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte aufgelöst. Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken sind in Höhe von 146.361,47 € mit den sonstigen ordentlichen Erträgen konsolidiert worden (siehe sonstige ordentliche Erträge Nr 1)). Bei den restlichen 92.513,25 € handelt es sich um Steuern, die mit den Steuern und ähnlichen Abgaben konsolidiert worden sind.

Zu 4: Die o.g. Summe besteht aus zwei Einzelbeträgen. 452.186,89 € sind als Konzessionsabgabe für Gas und Wasser mit den sonstigen ordentlichen Erträgen aufgelöst worden. Die übrigen 384.574,89 € sind Steuern und wurden mit den Steuern und ähnlichen Abgaben konsolidiert.

Latente Steuern

Im Rahmen der Vollkonsolidierung können Differenzen bei den Steuerbeträgen aus verschiedenen Gründen auftreten, so dass Steuerabgrenzungen notwendig werden können. Zur Steuerabgrenzung nach § 306 HGB der sog. „latenten Steuern“ sei auf Punkt 1.4.2.6.4 IV NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO S. 1795/ 96 verwiesen. Ziel des Gesamtabchlusses ist es die Gemeinde als wirtschaftliche Einheit darzustellen und nicht noch gleichzeitig als „rechtliche“ Einheit. Steuerpflicht und Steuerabgrenzung baut jedoch auf eine fiktive rechtliche Einheit auf. Die Gemeinde ist nicht nur Steuerberechtigter gegenüber Dritten sondern auch gegenüber ihren gemeindlichen Betrieben (z.B. Gewerbesteuer). Nach den bisherigen Erkenntnissen wird die Ermittlung der Differenzen erschwert, dadurch dass eine allgemeine Steuerpflicht bei „Betrieben gewerblicher Art“ besteht. Diese Betriebe stellen zwar steuerrechtliche Organisationsformen dar, jedoch keine gemeinderechtliche, die in der Regel bereits aus ihrer Geschäftstätigkeit gegenüber dem Staat steuerpflichtig sind.

Vor diesem Hintergrund ist es als sachgerecht und vertretbar anzusehen, auf die fiktive Betrachtung der Gemeinde als Gesamtsteuerpflichtiger (Kreis und Töchter) im gemeindlichen Gesamtabchluss und damit der Anwendung des § 306 HGB zu verzichten. Es wird in Zweifel gestellt, ob eine derartige Steuerabgrenzung zu einer wesentlichen Verbesserung des durch den Gesamtabchluss zu vermittelnden Bild der wirtschaftlichen Gesamtlage führt.

Das Prüfungsamt folgt hier - auch in Ermangelung weiterer Erkenntnisse- dem Steuerabgrenzungsverzicht.

11 KAPITALFLUSSRECHNUNG

Gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form beizufügen.

Nach diesem Rechnungslegungsstandard stellt die Kapitalflussrechnung zeitbezogen die Zahlungsströme der wirtschaftlichen Gesamtheit „Gemeinde“ dar, die zur Veränderung des Zahlungsmittelbestandes führen und gibt Auskunft darüber, wie die Kernverwaltung der Gemeinde zusammen mit ihren Betrieben, soweit diese in den Gesamtabchluss einbezogen sind, die finanziellen Mittel erwirtschaftet. Alle Zahlungsströme zwischen der Gemeinde und den einbezogenen Betrieben dürfen nicht in dieser Rechnung enthalten sein (Einheitstheorie). In der Kapitalflussrechnung werden nur Zahlungsströme erfasst, die mit außerhalb des Gesamtabchlusses stehenden Dritten bestehen.

Eine gesetzliche Vorgabe, auch die Vorschriften zur Finanzrechnung auf den gemeindlichen Gesamtabchluss anzuwenden, besteht nicht. Daher kann die zu erstellende Gesamtkapitalflussrechnung Informationen bieten, die über die in der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung enthaltenen Informationen hinausgehen.

Die Gesamtkapitalflussrechnung wird ebenso wie die Finanzrechnung in die drei Bereiche „Laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ gegliedert.

Grundsätze ordnungsgemäßer Kapitalflussrechnung:

- Grundsatz der tatsächlichen Zahlungen – es dürfen nur die tatsächlichen Zahlungsströme der Berichtsperiode ausgewiesen werden.
- Grundsatz des einheitlichen Periodenbezuges – Kapitalflussrechnung und Konzernabschluss müssen sich auf die gleiche Berichtsperiode beziehen.
- Grundsatz der Stromgrößenkongruenz – die Summe der Zahlungen sämtlicher Berichtsperioden muss der Gesamtperiode entsprechen, um Doppelerfassungen und eine Nichterfassung von Zahlungen zu verhindern.
- Grundsatz der unsaldierten Darstellung – Einzahlungen und Auszahlungen sind grundsätzlich nicht miteinander zu saldieren.
- Grundsatz der Erläuterungspflicht – die Nachvollziehbarkeit muss durch Erläuterungen gewährleistet werden.

Im Gesamtanhang im gemeindlichen Gesamtabschluss sind außerdem Angaben zur gemeindlichen Gesamtkapitalflussrechnung zu machen, z.B. zu den verschiedenen Cashflows. Im Anhang zum Gesamtabschluss 2010 sind unter Punkt 3.10 Angaben zu Cash-Flow/ Gesamtkapitalflussrechnung gemacht.

Die gemeindlichen Zahlungsströme werden bestimmten Tätigkeitsbereichen der Gemeinde zugeordnet. So enthält die Gesamtkapitalflussrechnung die Bereiche

Laufende Geschäftstätigkeit	Der Cashflow stammt vorrangig aus der ertragswirksamen Tätigkeit der Kernverwaltung und der einbezogenen Unternehmen. Darunter werden Zahlungen erfasst, die als Erträge oder Aufwendungen das Jahresergebnis beeinflussen und aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit entstehen.
Investitionstätigkeit	Es werden Zahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen erfasst.
Finanzierungstätigkeit	Es sollen insbesondere die Ansprüche Dritter aus bestehenden Finanzschulden aufgezeigt werden, aber auch die Zahlungsströme, die zwischen den Gesellschaftern und ihren Unternehmen bestehen.

Nach den Ausführungen in den 4. Handreichungen zum NKF können die Daten für die in der Gesamtkapitalflussrechnung darzustellenden Zahlungsströme unmittelbar aus den Buchungen in der Finanzbuchhaltung (originäre Ermittlung) oder aus den Bestandteilen des Gesamtabschlusses (derivative Ermittlung) abgeleitet werden. Bei der vorgelegten Gesamtkapitalflussrechnung wurde die derivative Ermittlung zugrunde gelegt.

Für die Darstellung der Zahlungsströme für den Tätigkeitsbereich „Laufende Geschäftstätigkeit“ kann zwischen zwei Methoden gewählt werden; Darstellung nach der direkten oder der indirekten Methode. Im zu prüfenden Fall wurde die indirekte Methode gewählt. Für die beiden anderen Tätigkeitsbereiche ist immer die Darstellung nach der direkten Methode vorzunehmen.

Darstellung der Kapitalflussrechnung des Gesamtabschlusses 31.12.2010 im Einzelnen (Stand: 12.06.2014)

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

Ordentliches Ergebnis	-6.886.639 €
Abschreibungen / Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	6.348.522 €
Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	2.594.501 €
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	-291.961 €
Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-46.888 €
Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen LL, sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.990.213 €
Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten LL, sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.668.467 €
Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-119.700 €
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.276.089 €

Cashflow aus der Investitionstätigkeit

Einz. aus Abgängen von Gegenständen d. Sachanlagevermögens	891.832 €
Ausz. für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.826.147 €
Einz. aus Abgängen v. Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0 €
Ausz. für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-50.603 €
Einz. aus Abgängen von Gegenständen d. Finanzanlagevermögens	360.000 €
Ausz. f. Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0 €
Einz. aus Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonst. Geschäftseinh.	0 €
Ausz. f. Erwerb von konsolidierten Unternehmen u. sonst. Geschäftseinh.	0 €
Einz. / Ausz. kurzfristige Finanzdisposition	0 €
Einzahlungen aus Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge u. sonst. Sopo	0 €
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.624.918 €

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Einz. aus Eigenkapitalzuführungen	0 €
Ausz. an Minderheitsgesellschaften	-400.000 €
Einz. aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	1.280.937 €
Ausz. aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-1.363.400 €
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-482.463 €

Beim Gesamtabchluss zum 31.12.2010 handelt es sich um den ersten von der Stadt Wülfrath erstellten Gesamtabchluss. Zur Ermittlung einiger Daten der Kapitalflussrechnung ist der Vergleich mit Vorjahreszahlen notwendig.

Der Gesetzgeber fordert in § 51 Abs. 3 GemHVO zwar die Erstellung einer Kapitalflussrechnung ließ jedoch außer Acht, dass für die Ermittlung der entsprechenden Daten eine „Gesamteröffnungsbilanz“ erforderlich ist.

Somit liegen verlässliche, geprüfte Anfangswerte nicht vor.

Aus diesem Grund wurde die Kapitalflussrechnung 2010 nur formell geprüft und auf eine weitergehende Prüfung verzichtet.

Zur Information werden sowohl grundsätzliche Erläuterungen sowie die im Anhang dargestellten Zahlen aufgeführt.

Mit dem Gesamtabschluss 2011 wird dann auf Grundlage geprüfter Zahlen des Gesamtabschlusses 2010 eine Kapitalflussrechnung erstellt.

12 KENNZAHLEN

Nach § 12 GemHVO sollen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden (RdErl. d. Innenministeriums vom 01.10.2008).

Mit Hilfe der Kennzahlen wurden folgende Bereiche untersucht:

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation

●	Aufwanddeckungsgrad	88,65 %
●	Eigenkapitalquote 1 (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvolumen der Bilanz)	16,42 %
●	Eigenkapitalquote 2 (Anteil des Eigenkapitals plus Sonderposten Zuwendungen/Beiträge am Gesamtvolumen der Bilanz)	36,24 %
●	Fehlbetragsquote	22,41 %

Vermögenslage

●	Infrastrukturquote	31,20 %
●	Abschreibungsintensität	10,52 %
●	Drittfinanzierungsquote	31,29 %
●	Investitionsquote	51,01 %

Finanzlage

●	Anlagendeckungsgrad 2	71,82 %
●	Dynamischer Verschuldungsgrad (in Jahren)	30
●	Liquidität 2. Grades	18,72 %
●	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	26,55 %
●	Zinslastquote	5,16 %

Ertragslage

●	Netto-Steuerungsquote / Allg. Umlagenquote	42,76 %
●	Zuwendungsquote	7,75 %
●	Personalintensität	21,09 %
●	Sach- und Dienstleistungsintensität	24,69 %
●	Transferaufwandsquote	31,61 %

Wegen der Definition der einzelnen Kennzahlen wird auf die ausführliche Erläuterung im Gesamtlagebericht verwiesen.

Da es sich um den ersten Gesamtabchluss der Stadt Wülfrath handelt, können Vergleichszahlen der letzten Jahre nicht vorgelegt werden. Eine Analyse aufgrund der zeitlichen Entwicklung wird erst in den nächsten Jahren möglich sein.

Fazit:

Die im Gesamtabchluss 2010 dargestellten NKF Kennzahlen wurden korrekt ermittelt.

13 GESAMTANHANG

Regelungen zum Gesamtanhang finden sich in § 51 Abs. 2 GemHVO. Danach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen sind im Einzelnen anzugeben.

Diese gesetzlich definierte Pflicht entsteht daraus, dass der Gesamtanhang nach § 116 GO NRW ein Bestandteil des gemeindlichen Gesamtabchlusses und dem handelsrechtlichen Konzernanhang nachgebildet ist. Ein Nichtvorhandensein von Angaben im Gesamtanhang bedeutet grundsätzlich immer, dass derartige Sachverhalte bei der Gemeinde vor Ort nicht vorliegen.

Auf weitere Angaben kann verzichtet werden, wenn diese für die Aufgabe des gemeindlichen Gesamtabchlusses, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, nicht wesentlich sind oder diesen Informationen nur eine untergeordnete Bedeutung zu kommt. Für die äußere Gestaltung des Gesamtanhangs, seinen Aufbau und Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgegeben (4. NKF-Handreichung zu § 51 GemHVO – S. 1825 ff).

Darüber hinaus ist gem. § 51 Abs. 3 GemHVO dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 beizufügen. Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang zum Gesamtabchluss 2010 beigefügt (s. auch Pkt. 11 des Prüfungsberichtes).

Fazit: Der Gesamtanhang ist nicht zu beanstanden.

14 GESAMTVERBINDLICHKEITENSPIEGEL

Zu den Anlagen des Gesamtabchlusses gehört gem. § 116 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 und § 47 GemHVO NRW u. a. der Gesamtverbindlichkeitspiegel. Der Gesamtverbindlichkeitspiegel entspricht dem ergänzten Muster des Verbindlichkeitspiegels nach § 47 GemHVO NRW. Er weist den Stand der Verbindlichkeiten detailliert nach. Die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten (vgl. § 87 GO NRW) sind gemäß § 47 GemHVO dargestellt.

Hier wird eine Ausfallbürgschaft der Stadt gegenüber der Stadtwerke in Höhe von 481.211,67 € ausgewiesen.

Die im Gesamtverbindlichkeitspiegel enthaltenen Beträge wurden anhand des Einzelabschlusses der Stadt Wülfrath und der Einzelabschlüsse der Tochterunternehmen überprüft. Sie ergaben Übereinstimmung.

Die Gesamtverbindlichkeiten belaufen sich für den Konzern auf 103.208.071,43 €.

Ein Vergleich zum Vorjahr oder eine Aussage über die Entwicklung der Gesamtverbindlichkeiten kann nicht getroffen werden, da es sich um den ersten Gesamtabschluss handelt. Die Betrachtung der Einzelabschlüsse deutet jedoch eine geringe Steigerung der Verbindlichkeiten an.

Fazit: Der Gesamtverbindlichkeitspiegel ist nicht zu beanstanden.

15 NUTZUNGSDAUERN

Nach § 49 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 3 GemHVO ist für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet ist.

Im Rahmen des Gesamtabchlusses sollen die Nutzungsdauern der zu konsolidierenden Unternehmen an die Nutzungsdauern des Mutterunternehmens angepasst werden, soweit diese voneinander abweichen. Dazu müsste jeder gleichartige, vergleichbare Vermögensgegenstand untersucht und ggf. neu bewertet werden.

Nach Prüfung, ob beim Konzern Stadt art- und funktionsgleiche Vermögensgegenstände vorliegen und ob diese unter den gleichen wertbestimmenden Bedingungen genutzt werden, kann auf eine Anpassung der Nutzungsdauern verzichtet werden.

Die Stadtwerke Wülfrath GmbH hat Infrastrukturvermögen, welches in seiner Art nicht bei der Stadt Wülfrath vorhanden ist.

Auch hat die GWG GmbH kein der Stadtwerke ähnelndes Infrastrukturvermögen. Die GWG hat Anlagevermögen in Form von Ein- und Mehrfamilienwohnbauten, welche bei der Konzernmutter nur eine untergeordnete Rolle spielen und darüber hinaus unter anderen wertbestimmenden Bedingungen genutzt werden.

Bei den Stadtwerken ist kein derartiges Anlagevermögen vorhanden.

Auf eine Anpassung der Nutzungsdauern wurde daher bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet.

16 GESAMTLAGEBERICHT

Gemäß § 51 Abs.1 GemHVO ist durch den Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabchluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegenden Annahmen sind anzugeben.

Der Gesamtlagebericht entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Er erlaubt einen Überblick über die Lage des Konzerns, der durch die Stadt dominiert wird. Die Einflüsse der Töchter auf den Gesamtabchluss sind gewürdigt. Der Gesamtlagebericht ist in Teilen ein Auszug aus den Lageberichten der Unternehmen und der Stadt.

Zusammen mit den Erläuterungen zur Gesamtbilanz und –Ergebnisrechnung, die im Detail die wesentlichen Ergebnisse aus den Einzelabschlüssen zum Gesamtabchluss zusammenführen, sind die haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zur Gesamtlage hinreichend analysiert.

Ergänzt ist der Gesamtlagebericht mit dem NKF-Kennzahlenset NRW, hier wird auf Punkt 12 in diesem Bericht hingewiesen. Abgerundet wird der Gesamtlagebericht durch Aussagen zur Gesamtentwicklung. So wird verdeutlicht, dass das negative Ergebnis des Konzerns, verursacht durch die Stadt, kaum durch die positiven Abschlüsse der verbundenen Unternehmen beeinflusst werden kann.

Weiterhin wird prognostiziert, dass sich eine Steuerungsfähigkeit durch den Gesamtabchluss erst ergibt, wenn die zugrunde gelegten Daten aktuell sind und zeitnah verarbeitet werden. Nur so kann durch den Konzernabschluss auf folgende Jahre reagiert werden.

Der Gesamtlagebericht schließt mit den Angaben nach § 116 Abs. 4 GO über Mitgliedschaften der Bürgermeisterin, des damaligen Kämmerers und der Ratsmitglieder in Organen oder Gremien. Aufgeführt sind u. a. auch Positionen von Ratsmitgliedern innerhalb ihrer Parteiorganisationen sowie Mitgliedschaften in Vereinen verschiedenster Art.

Derartige Angaben und solche über Organmitgliedschaften in Sport-, Schützen-, Fördervereinen und Organisationen, die nicht zu börsennotierten Gesellschaften, zu verselbstständigten Aufgabenbereichen der Stadt in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form oder sonstigen privatrechtlichen Unternehmen gehören, müssen im Anhang nicht erwähnt werden. Allerdings sollten zukünftig die Angaben in der in § 116 Abs. 4 GO vorgesehene Zuordnung und Bezifferung erfolgen.

Die Inhalte sämtlicher Bestandteile des Gesamtabchlusses wurden anhand der vorliegenden Unterlagen aus den Einzelabschlüssen geprüft. Sie enthalten alle wichtigen Sachverhalte, so dass die als geeignet angesehen werden, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Wülfrath unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu vermitteln.

Fazit:

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss. Seine sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt.

D. FAZIT

Das durch den Gesamtabchluss vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage ist zutreffend. Allerdings lässt der Gesamtabchluss derzeit keine deutlichen Chancen und Risiken für den „Gesamtkonzern Stadt Wülfrath“ erkennen. Die nach der Neubewertungsmethode festgestellten Geschäfts- und Firmenwerte können definitiv nicht Bilanzposten zugeordnet werden.

Vertreter der Stadt befinden sich in den Gremien der Töchtergesellschaften, eine Beteiligungsverwaltung ist eingerichtet, so dass zukünftig auch die Steuerungsmöglichkeiten im Gesamtkonzern optimiert werden können.

Es ist empfehlenswert, unterjährig bereits Abstimmungen von Werten mit der Buchhaltung der jeweiligen Tochter vorzunehmen.

Wie die Kämmerei der Stadt mitteilt, gibt es zwar auch eine Konsolidierungssoftware für die Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Finanzverfahren H+H. Allerdings wird derzeit aus Kostengründen nicht an einen Einsatz gedacht.

Das Prüfungsamt weist darauf hin, dass der Einsatz einer Konsolidierungssoftware Erleichterung in der Aufstellung und Dokumentation bedeuten würde.

Die Dokumentation der Konsolidierungsschritte über MS-Excel können für die nächsten Jahre nicht mehr nachvollziehbar dargestellt werden. Auch würde ggfs. je nach Darstellung und Verfahrensweise eine kostspielige Testierung der Umgliederung der HGB in die NKF-Bilanz entfallen.

E. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Der Gesamtabchluss der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2010 in der überarbeiteten Fassung vom 12.06.2014 bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang wurde nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Wülfrath wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Wülfrath einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie der wesentlichen Einschätzungen der Stadt Wülfrath sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Regelungen, der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Wülfrath einschließlich der gemeindlichen Betriebe.

Mettmann, den 25.06.2014



Beier
Leiter des Prüfungsamtes
des Kreises Mettmann



Hahner
Prüferin/ Berichtskordinatorin